

Aporhorá (ἀποφορά)

Abgabe, die ein mehr oder weniger selbständig arbeitender Sklave an seinen Herrn zu entrichten hatte [Ammonios und Suda s.v. ἀ.]. Vielfach werden diese Sklaven getrennt von ihren Herren gewohnt haben (→chorís oikóúntes). Im frühesten Beleg für die A. um 430 v.Chr. kritisiert ein Gegner der attischen Demokratie die Zuchtlosigkeit (ἀκολασία) der Sklaven, die ein üppiges, einige sogar ein prachtvolles Leben führten. Denn weil Athen eine Seemacht sei, sei es für die Verwaltung der eigenen Vermögen notwendig, den Sklaven dienstbar zu sein, damit man aus deren Tätigkeit die A. erhalte, und sie frei agieren zu lassen. Daraus gewannen die Sklaven Reichtum und entzögen sich so den ihnen von Freien drohenden Strafen [Ps.-Xen. Ath. pol. 1,11; dazu 4, 142f. mit abweichender Interpretation]. Auch wenn es im Einzelfall reiche Sklaven in Athen gegeben haben mag [3, 130-154. 4, 132-134, 142f.], so darf die antidemokratische Polemik, dass sich in Athen durch die Seeherrschaft das Verhältnis von Freien und Sklaven geradezu umgekehrt habe, nicht für bare Münze genommen werden. 415 v.Chr. brach ein gewisser Diokleides von Athen zum Laureion auf, um von einem Sklaven die A. zu holen [And. 1,38; 5, 107f.]. Auch in Theophr. char. 30,15 handelt es sich offenbar um einen einzelnen Sklaven, von dem der Herr die A. holte. Dem Timarchos soll sein Vater ein ansehnliches Vermögen hinterlassen haben, neben einem Haus (οἰκία) außerhalb der Stadt und zwei Landgütern 9-10 Sklaven einer Ledermanufaktur bzw. Schusterwerkstatt. Sie brachten ihm A. von zwei Oboloi pro Tag und Sklave ein. Für den Vorsteher (ἡγεμῶν τοῦ ἐργαστηρίου) erhielt er drei Oboloi pro Tag [Aischin. 1,97]. In einem Beleg aus dem 3. Jh. v.Chr. verteidigt sich ein Sklave gegenüber dem Herrn damit, dass er stets korrekt (εὐτάκτως) dem Herrn die A. gebracht habe [Teles bei Stob. ekl. 4,1,98 (III p.39 Hense)]. Bei der monatlichen Abrechnung mit den Vorstehern dreier Salbenläden in Hyp. Ath. 9 u. 19 ist wohl die Vereinbarung einer A. vorauszusetzen. Die A. ist noch für die Kaiserzeit nachgewiesen [Artem. 1,31.76; 3,41]. Auf kaiserzeitlichen Papyri aus Ägypten wurden testamentarisch [POxy. 489; 494] oder in Eheverträgen [POxy. 265; 496] Rechte an Sklavendiensten und daraus zu gewinnende A. übertragen. Aufgrund des annähernd gleichen Formulars scheint diese Praxis verbreitet gewesen zu sein. Im Gegensatz zu den Belegen aus Athen wohnten diese Sklaven und Sklavinnen offenbar weiterhin im Haus ihrer Herren und verrichteten bei Dritten lediglich Dienstleistungen [vgl. auch PMeyer 8f.]. A.system und Vermietung von Sklaven unterscheiden sich in diesen Fällen kaum voneinander [1, 104. 2].

Offenbar arbeiteten die A. entrichtenden Sklaven vorrangig im →Handwerk, vielleicht auch im →Bergbau. Der Sklave Syriskos war Köhler [Men. Epitr. 204 (380 SANDBACH)]. Aus dem landwirtschaftlichen Bereich fehlen Zeugnisse zur A. Im →Handel, bei der Verwaltung von Mietshäusern und im Bankgewerbe (→Bankwesen / Finanzen) wäre ein freieres Agieren von Sklaven unter Zahlung einer A. zweckmäßig, lässt sich aber nicht durch Quellen sichern. Sklaven konnten von ihren Herren auch die Erlaubnis erhalten, sich als Lohnarbeiter zu verdingen (A. bei μισθοφορεῖν in Diog. Laert. 7,168-170). In Athen war der *Kolonós místhios* oder *ergatikós*, ein an der Agora gelegener Hügel, der bekannteste Versammlungsort der Arbeit suchenden Tagelöhner. Die übliche Höhe des Mietgelds dürfte einen Obolos pro Tag betragen haben; hinzu kam die Verpflegung. Wie viel die Sklaven von diesem Lohn an ihre Herren abgeben mussten, hing vom Herrn ab [Xen. oik. 1,22; Plaut. Asin. 441-443]. Der über die A. hinausgehende Ertrag blieb dem Sklaven, der sich damit freikaufen konnte. Mit der Freilassung endete die Zahlung einer A. [Artem. 1,31]. Da prinzipiell dem Besitzer des Sklaven alles gehörte, was dieser durch seine Tätigkeit erwarb [Hyp. Ath. 22], konnte der Herr dem Sklaven den ihm zur Verfügung gestellten Besitz und die ihm verbliebenen Einkünfte jederzeit entziehen. Die Gewährung eines selbständigen Wirtschaftens gegen Entrichtung einer A., verbunden mit der Aussicht auf Freikauf, ließen eine höhere Arbeitsmoral und Zuverlässigkeit des Sklaven erwarten. Da der Herr für Schulden des Sklaven haftete, wird er nur vertrauenswürdigen Sklaven eine Arbeit oder handwerkliche Tätigkeit auf eigene Rechnung gestattet haben. Wie groß die Zahl unabhängig wirtschaftender Sklaven in Athen war, lässt sich nicht einschätzen. Klees geht davon aus, dass eine solche Teilhabe des Sklaven am Ertrag im klassischen Griechenland nicht ungewöhnlich war. Cohen nimmt eine große Zahl solcher A. leistenden Sklaven für Athen an.

→Besitz; *Misthophoroúntes*

- (1) AUBERT, J.-J.: The Fourth Factor: Managing Non-Agricultural Production in the Roman World. In: D. J. Mattingly, J. Salmon (Edd.): Economies Beyond Agriculture in the Classical World. London 2001, 90-111. ---
- (2) BIEŻUŃSKA-MALOWIST, I.: Les esclaves payant l'ἀποφορά dans l'Égypte gréco-romaine. In: JJP 15 (1965) 65-72. ---
- (3) COHEN, E. E.: The Athenian Nation. Princeton 2000. ---
- (4) KLEES, H.: Sklavenleben im klassischen Griechenland. Stuttgart 1998, 130f., 142-153. ---
- (5) LAUFFER, S.: Die Bergwerkssklaven von Laureion. Stuttgart 1979.

Winfried Schmitz

↑
22 cm
↓